

Bürgermeister Reinthaler eröffnet die 1. Gemeinderatssitzung im Jahr 2016 und stellt die Beschlussfähigkeit fest und sodann wird zur Tagesordnung übergegangen.

1. Finanzierungsplan Schulausstattung

Der Vorsitzende berichtet, dass die Direktion Inneres und Kommunales mit Schreiben vom 9.2.2016 den Finanzierungsplan für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Schulausstattung in der Volksschule Ort übermittelt hat und dieser soll vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen werden. Es handelt sich hier um die in der GV-Sitzung im November 2015 beschlossene von Land OÖ geförderte EDV-Ausstattung für Schulen, wobei die Kosten zwischen Land OÖ 2/3 (Bildungsabteilung und Gemeindeabteilung BZ) und der Gemeinde zu 1/3 getragen werden.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2015	2016	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	4.996		4.996
LZ, BGD		4.996	4.996
BZ, Schulbau		4.996	4.996
Summe in Euro	4.996	9.992	14.988

Beratung:

Nach kurzer Beratung erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Finanzierungsplan Schulausstattung einstimmig zur Kenntnis genommen.

2. Bericht PA 23.11.2015

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Herrn Daniel BÜCHL, Prüfungsausschuss-Obmann-Stellvertreter, in Vertretung der Prüfungsausschussobfrau BACHMAYR und bittet um Berichterstattung.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird vollinhaltlich verlesen und gleichzeitig mittels Power Point dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Bericht über die am 23.11.2015 stattgefundene PA-Sitzung

Obfrau Bachmayer eröffnet die 5. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2015 und zugleich die allererste Sitzung der neuen Funktionsperiode.

Anwesend waren: Bachmayer Silvia, Doblmayr Manfred, Hölzl Günter, Seeger-Wiesinger Christine, Hofinger Josef, Büchl David und Schnallinger Herbert

1. Belegkontrolle Juni bis November 2015

Zu Beginn informiert der Schriftführer die Ausschussmitglieder über den Aufbau in den Belegordner. Drin zu finden sind Barumsatzliste, Annahmeanweisungen und eine Saldenliste des aktuellen Tagesabschluss. Ausgabebelege werden auf rotes Papier und Einnahmenbelege weiße Papier gedruckt. Zu den Ausgabebelegen wird immer die Rechnung, Elba Überweisungsliste, Lieferschein (wenn vorhanden) mit abgelegt.

Angesicht der langen Abwesenheit des Amtsleiters wurde darüber diskutiert, dass bei Dienstantritt des neuen Amtsleiters ein neuer Geschäftsverteilungsplan aufgestellt werden soll. Wo auch die Vertretung bei längerer Abwesenheit des Amtsleiters festgelegt wird.

Obfrau Bachmayer möchte eine Aufstellung was nicht in das Globalbudget der Feuerwehr und Volksschule fällt.

Bei der Durchsicht der Belege kamen diverse Zeitschriften und Magazin Abonnement und vom Forum Verlag (Rechtsnachschlagwerke) zur Ansprache und es wurde von den Ausschussmitgliedern hinterfragt ob diese benötigt werden. Die Abos von der Konsument, Brennpunkt und Öko L bzw. Forum Verlag sollen gekündigt werden.

Telefonanbieter: Es sollte geprüft ob es eine Alternative zur Telekom im Festnetzbereich gibt, wie z.B. Infotech.

Zur Böllerschützenversicherung mit € 22,00 wurde auch hinterfragt, ob diese noch benötigt wird und wenn möglich eine Auflösung des Vertrages angeregt.

Pachtflächenmiete Bauhof: Nach Ansicht des Prüfungsausschusses sei von der Gemeinde zu prüfen ob es Einsparungspotential im Bereich der Pachtflächenmiete gibt.

Zusammenfassung:

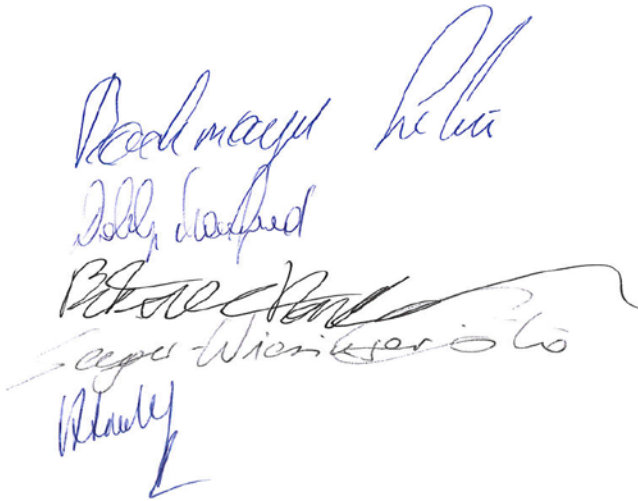
- Abos von Zeitschriften:
Sollen überprüft werden ob benötigt wird und gegeben Falls umgehend zu kündigen.
- Versicherung Böllerschützen:
Wenn nicht nötig kündigen.
- Vertretung Amtsleitung:

Bei Dienstantritt des neuen Amtsleiter sollte eine Regelung für die Vertretung des Amtsleiters vorgenommen werden.

- Pachtflächenmiete Bauhof Einstellflächen:
Kontrolle Mietkosten für Einstellflächen

2. Allfälliges

In der nächsten Prüfungsausschusssitzung sollen die aktuellen Außenstände einer Durchsicht unterzogen werden.



Beratung:

GR Doblmayr spricht die Mietkosten für Pachtflächen an und gibt zu verstehen, dass mit den anfallenden Mietkosten auch eine geeignete Unterstellmöglichkeit im Bereich des Bauhofes geschaffen werden könnte. Bürgermeister Reinthal berichtet, dass zu Beginn der ersten Amtszeit bereits eine Kostenschätzung von der Fa. Greil, für die Errichtung eines Carport eingeholt wurde. GR Brandstötter fügt ergänzend hinzu, dass die Finanzierung dieses Vorhabens ein Problem darstellt. Durch einen Neubau des Feuerwehrzeughauses wurde der Bau der Unterstellmöglichkeit auch hinfällig, wirft GR Deschberger ein.

GR Büchl erkundigt sich, ob bereits Abonnements gekündigt wurden. Der Vorsitzende berichtet, dass die Abos vom Forum Verlag und Wiener Zeitung gekündigt wurden. Die Kündigungsfristen für einzelne Abonnements sind teilweise bis zu 1 Jahr.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Bericht über die PA-Sitzung vom 23.11.2015 mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Standhartinger) zur Kenntnis genommen.

3. Bericht PA 10.03.2016

Der Vorsitzende übergibt abermals das Wort an Herrn Daniel BÜCHL, der den Bericht über die am 10. März 2016 abgehaltene PA-Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis bringt.

Die Präsentation erfolgt mittels Beamer.

Bericht über die am 10.3.2016 stattgefundene PA-Sitzung

Obfrau Bachmayer eröffnet die 1. Prüfungsausschusssitzung im Jahr 2016 und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Anwesend waren: Bachmayer Silvia, Doblmayr Manfred, Markl Josef, Seeger-Wiesinger Christine, Gurtner Martina, Büchl Daniel und Schnallinger Herbert.

1. Rechnungsabschluss 2015

Obfrau Bachmayer übergibt das Wort an den zukünftigen Amtsleiter Herrn Mittmannsgruber Peter. Herr Mittmannsgruber informiert die Prüfungsausschussmitglieder wie der Rechnungsabschluss aufgebaut ist.

Der ordentliche Haushalt konnte mit Einnahmen und Ausgaben von € 2.938.664,14 ausgeglichen werden. Der IST-Abgang in OH beträgt € 151.315,25 dieser Wert sind die Außenständen der Gemeinde Ort.

An den A.O. Haushalt konnten neben den zweckgewidmeten Interessenbeiträgen, Zuführungen in der Höhe von € 139.613,78 getätigt werden. Der A.O. Haushalt wurde mit Einnahmen von € 1.019.985,63 Euro und Ausgaben von € 1.220.198,52 Euro mit einem Abgang von € 200.212,89 Euro abgeschlossen.

Der Kassen Ist-Bestand per 31.12.2015 beträgt € 11.909,58. Der Finanzierungssaldo „Maastricht Ergebnis“ wird laut Rechnungsabschluss 2015 mit € 149.042,80 ausgewiesen.

Die Gemeinde Ort konnte Rücklagen in den Bereichen Kanal € 261.385,85 und Wasser € 72.780,99 bilden. Diese Rücklagen (Verwahrgelder) können für Reparaturen verwendet werden.

Im Bereich des Kindergartens verzeichnet die Gemeinde Ort einen Abgang in der Höhe von € 150.143,--.

Die Darlehensaufnahme für den Straßenbau Betriebsbaugelände Benteler erfolgte erst Ende 2015 und wurde in der Zwischenzeit über den Kassenkredit finanziert.

Zum Projekt Kamerabefahrung: Kosten in der Höhe von € 97.072,80, konnte auch mit Hilfe von Rücklagen bzw. mit Interessenbeiträgen ausgeglichen werden. Dazu wurde vom Prüfungsausschuss angeregt, dass das Ergebnis Kamerabefahrung (Schadenspläne) im Bauausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt wird. Die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die betroffenen Teilbereiche sei der nächste Schritt.

In weiterer Folge sichtete der Prüfungsausschuss auch die Abweichungsliste zum Voranschlag wo Beträge über € 750,- bzw. 5% lt. GR-Beschluss verzeichnet sind.

2. Allfälliges

AL Trausinger:

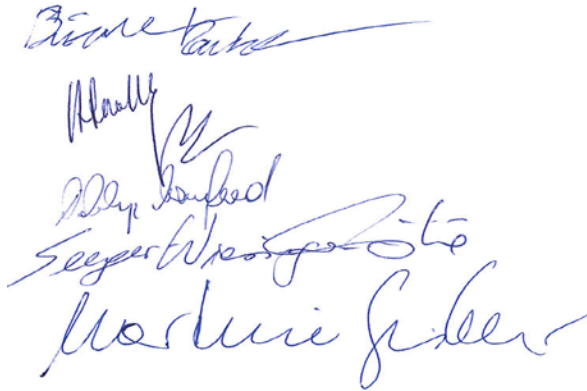
GR Schnallinger erkundigt sich, ob der Gemeinde Ort eine Überstunden/Zeitausgleichsaufstellung vorliegt bzw. wie viel Urlaubsanspruch noch besteht. Weiters spricht GR Schnallinger an, ob AL Trausinger die Gemeindeseitigen Schlüssel bereits zurückgegeben hat. Herr Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass AL Trausinger ab 22. Jänner 16, Urlaubsanspruch hat, aber bis dato noch keinen Urlaubsantrag gestellt hat. AL Trausinger geht mit 1. Mai 2016 in Pension und ab diesen Zeitpunkt ist Hr. Mittmannsgruber neuer Amtsleiter. Weiteres spricht Hr. Mittmannsgruber an, dass AL Trausinger eine Überstundenpauschale erhalten hat und deshalb keinen Anspruch auf Auszahlung von Mehrstunden besteht.

Nach Ansicht des Prüfungsausschuss muss AL Trausinger unverzüglich den Urlaubsantrag einreichen.

Nächste PA-Sitzung:

Für die nächste Prüfungsausschusssitzung, voraussichtlich am Donnerstag den 28.4.2016 sollen folgende Themen behandelt werden:

- **Außenstände ab € 200,-**
- **Aufstellung Globalbudget FF**
Obfrau Bachmayer möchte wissen, was alles in das Globalbudget hineinfällt bzw. welche Leistungen noch von der Gemeinde bezahlt werden.

The image shows five handwritten signatures in blue ink, stacked vertically. From top to bottom, they appear to be: 1. A signature that looks like 'Bögl'. 2. A signature that looks like 'Högl'. 3. A signature that looks like 'Mittmannsgruber'. 4. A signature that looks like 'Brandstätter'. 5. A signature that looks like 'Doblmayr'.

Beratung:

GR Doblmayr hinterfragt, ob der Urlaubsantrag mittlerweile gestellt wurde. Der Vorsitzende gibt zu verstehen, dass dies in der Zwischenzeit erledigt wurde.

GR Bögl erkundigt sich, wieso heuer Rücklagen gebildet wurden. Herr Mittmannsgruber erläutert, dass in den letzten Jahren ein Überschuss im AOH bestanden hat. Dieser Überschuss hätte richtigerweise auf eine Rücklage (Verwahrgelder) gebucht oder für eine Sondertilgung verwendet werden sollen. Diese Rücklagen sind Zweckgebunden und dürfen nur für Sanierungen bzw. Neubauten im Kanal- u. Wasserbereich verwendet werden. GR Brandstätter begrüßt diese Maßnahme, da in der letzten Periode der Prüfungsausschuss wiederholt die Rücklagenbildung gefordert hat.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Bericht über die PA-Sitzung vom 10.03.2016 mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Standhartinger) zur Kenntnis genommen.

4. Rechnungsabschluss 2015

Der Vorsitzende berichtet, dass der ordentliche Haushalt mit Einnahmen und Ausgaben von rund 2.938.664 Euro ausgeglichen werden konnte. Der IST-Abgang im OH beträgt € 151.315,25. An den A.O. Haushalt konnten neben den zweckgewidmeten Interessenbeiträgen rund € 139.600,- zugeführt werden. Der A.O. Haushalt wurde mit Einnahmen von rund 1.020.000 Euro und Ausgaben von rund 1.220.200 Euro mit einem Abgang von rund € 200.212,89 abgeschlossen.

OH:

41220 Gemeinde Ort im Innkreis		Finanzjahr 2015	29.02.2016	Seite 6	DVR. 0481319
Gesamtübersicht über die					
Kennziffer	Gruppe	Anfängl. Zahlungs- rückstände (Reste)	Summe d. vorgeschr. Beträge (Soll)	Gesamtrechnungs- Soll (Sp3 + Sp4)	
1	2	3	4	5	
0	Einnahmen	0,00	21.679,77	21.679,77	
1	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0,00	1.412,39	1.412,39	
2	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1.482,81	218.746,22	220.229,03	
3	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0,00	64,00	64,00	
4	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	
5	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	24.799,40	24.799,40	
6	Gesundheit	4.484,57	85.678,41	90.162,98	
7	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00	
8	Wirtschaftsförderung	26.541,28	473.602,52	500.143,80	
9	Dienstleistungen	95.285,94	2.111.145,50	2.206.431,44	
	Finanzwirtschaft				
Summe der Jahreseinnahmen 0 - 9		127.794,60*	2.937.128,41*	3.064.923,01*	
2/990000+963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	0,00	1.535,73	1.535,73	
Gesamtsumme der Einnahmen		127.794,60*	2.938.664,14*	3.066.458,74*	
2/990000+966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	0,00	151.315,25	151.315,25	
Summe Einnahmen insgesamt		127.794,60*	3.089.979,39*	3.217.773,99*	
0	Ausgaben	0,00	372.282,15	372.282,15	
1	Vertretungskörper und allg. Verwaltung	0,00	23.282,79	23.282,79	
2	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	534.918,74	534.918,74	
3	Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissensch.	0,00	24.036,66	24.036,66	
4	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	309.598,68	309.598,68	
5	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	271.720,78	271.720,78	
6	Gesundheit	0,00	208.643,53	208.643,53	
7	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	41.199,35	41.199,35	
8	Wirtschaftsförderung	0,00	509.964,31	509.964,31	
9	Dienstleistungen	0,00	643.017,15	643.017,15	
	Finanzwirtschaft				
Summe der Jahresausgaben 0 - 9		0,00*	2.938.664,14*	2.938.664,14*	
1/990000-962100	Abwicklung Ist-Abgang Vorjahr	126.258,87	0,00	126.258,87	
1/990000-963100	Abwicklung Soll-Überschuss Vorjahr	1.535,73	0,00	1.535,73	
Gesamtsumme der Ausgaben		127.794,60*	2.938.664,14*	3.066.458,74*	
1/990000-966000	Abwicklung Ist-Abgang lfd. Jahr	0,00	151.315,25	151.315,25	
Summe Ausgaben insgesamt		127.794,60*	3.089.979,39*	3.217.773,99*	

AOH:

41220 Gemeinde Ort im Innkreis		Finanzjahr 2015	29.02.2016	Seite 116	I
Aufgliederung des Soll / Ist - Ergebnisses nach Vorhaben (Salden)					
Vorhaben		Soll ergebnis Überschuss	Ist ergebnis Abgang	Soll ergebnis Überschuss	Ist ergebnis Abgang
010000	Amtsgebäude Sanierung/Neubau		33.721,95		33.721,95
163400	Zeughausbau FF.Ort		3.029,00		3.029,00
211000	VS-Sanierung	4.996,00		4.996,00	
612100	Gde.Str. u.Ortsch.Wege II				
612200	Straßenbau Betriebsbaugbiet Benteler				
612300	Straßen- u. Gehsteigbau 2014-2016		44.057,81		44.057,81
612400	Maasbacher-Gemeindestrasse				
612500	Gehsteigbau Osternach 2015				
631200	Schutzwasserbau		124.400,13		124.400,13
850000	Wasserleitungsbau				
850990	Wasserversorgungsanlagen				
851000	Ortskanal				
851200	Kamerabefahrung				
851990	Abwasserbeseitigungsanlage				
Insgesamt		4.996,00	205.208,89	4.996,00	205.208,89
Salden (+, -)		-	200.212,89	-	200.212,89

Beratung:

Herr Mittmannsgruber erläutert den Rechnungsabschluss 2015 und verweist im AOH auf den Überschuss in der Höhe von € 4.996,- im Bereich der Volksschule. Welcher für den Ankauf von Schulausstattung bereitgestellt wurde.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen der Rechnungsabschluss 2015 vom Gemeinderat mit 18 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung (GR Standhartinger) zur Kenntnis genommen.

5. Semesterticket

Der Vorsitzende berichtet, dass Studenten, welche in Ort im Innkreis ihren Hauptwohnsitz haben und aufgrund eines Studiums an einer Universität oder Hochschule in Österreich ein Semesterticket eines öffentlichen Verkehrsmittels haben gefördert werden. Gefördert wird zwischen 50 Euro (Neuhofen im Innkreis) und 100 Euro (Reichersberg).

In der GV-Sitzung vom 15.3.2016 kamen die Mitglieder des GV und die bei der Beratung anwesenden Fraktionsobmänner der SPÖ und Die Grünen überein, in das Semesterticket in der Gemeinde Ort mit 75,- pro Semester für Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Beginn Wintersemester 2016 einzuführen.

Das Formular zum Ansuchen für das Semesterticket wird dem Gemeinderat mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.



Antragstellung Förderung für Semesterticket

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 31. März 2016, mit den Richtlinien zur Einführung eines Zuschusses in der Höhe von EUR 75,00 pro Semester für auswärts studierende OrtsInnen.

AntragstellerIn

Familien- und Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Hauptwohnsitz)	
Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail)	

Studienort

Universität/Hochschule

Bankverbindung

KontoinhaberIn	
IBAN	BIC

Förderungsbedingungen:

- Förderungsberechtigt sind StudentInnen, die ihren Hauptwohnsitz in Ort im Innkreis haben und zur Antragstellung das 27. Lebensjahr vor Beginn des jeweiligen Semesters noch nicht vollendet haben.
- Mit dem Antrag sind das Semesterticket, ein gültiger Studenausweis, die Inskriptionsbestätigung für das jeweilige Semester und die Bankverbindung zu übermitteln. Die Vorlage von Kopien ist gestattet.
- Als StudentInnen werden in dieser Richtlinie ordentliche Studierende einer in § 3 StudFG, BGBl Nr. 305/1992 i.d.F. BGBl I Nr. 2/2008, genannter Studieneinrichtung verstanden.
- Diese Förderung kann nur bis Ende des darauffolgenden Semesters beantragt werden.
- Für jede weitere Beihilfe zu Ihrem Semesterticket muss für jedes Semester ein neuer Antrag gestellt werden!

Ich nehme mit der Unterschrift zur Kenntnis, dass

- die Förderung der Gemeinde Ort im Innkreis eine freiwillige Leistung darstellt, auf die ich keinen Rechtsanspruch habe;
- eine Förderung nur nach Durchführung und Bezahlung der Maßnahme bzw. deren Nachweis samt Unterlagen, wie z.B. Originalrechnung, gewährt werden kann;
- bei missbräuchlicher Inanspruchnahme bzw. Verwendung dieser Förderung verpflichte ich mich die Gemeinde Ort im Innkreis schad- und klaglos zu halten.

Ort im Innkreis,

.....
(Unterschrift AntragstellerIn)

Beratung:

Herr Mittmannsgruber gibt zu verstehen, dass diese Fördermaßnahme nicht unter den € 18,- Erlass fällt und die Gemeinde für jeden Hauptwohnsitz Ertragsanteile erhält. Nach kurzer Beratung wird das Semesterticket für alle Studenten bis zum 27. Lebensjahr eingeführt.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann per Handzeichen das Semesterticket in der Gemeinde Ort, mit Beginn des Wintersemesters 2016/17 und einer Förderung von € 75,- pro Semester einstimmig beschlossen

6. Gefahrenzonenplan Antiesen

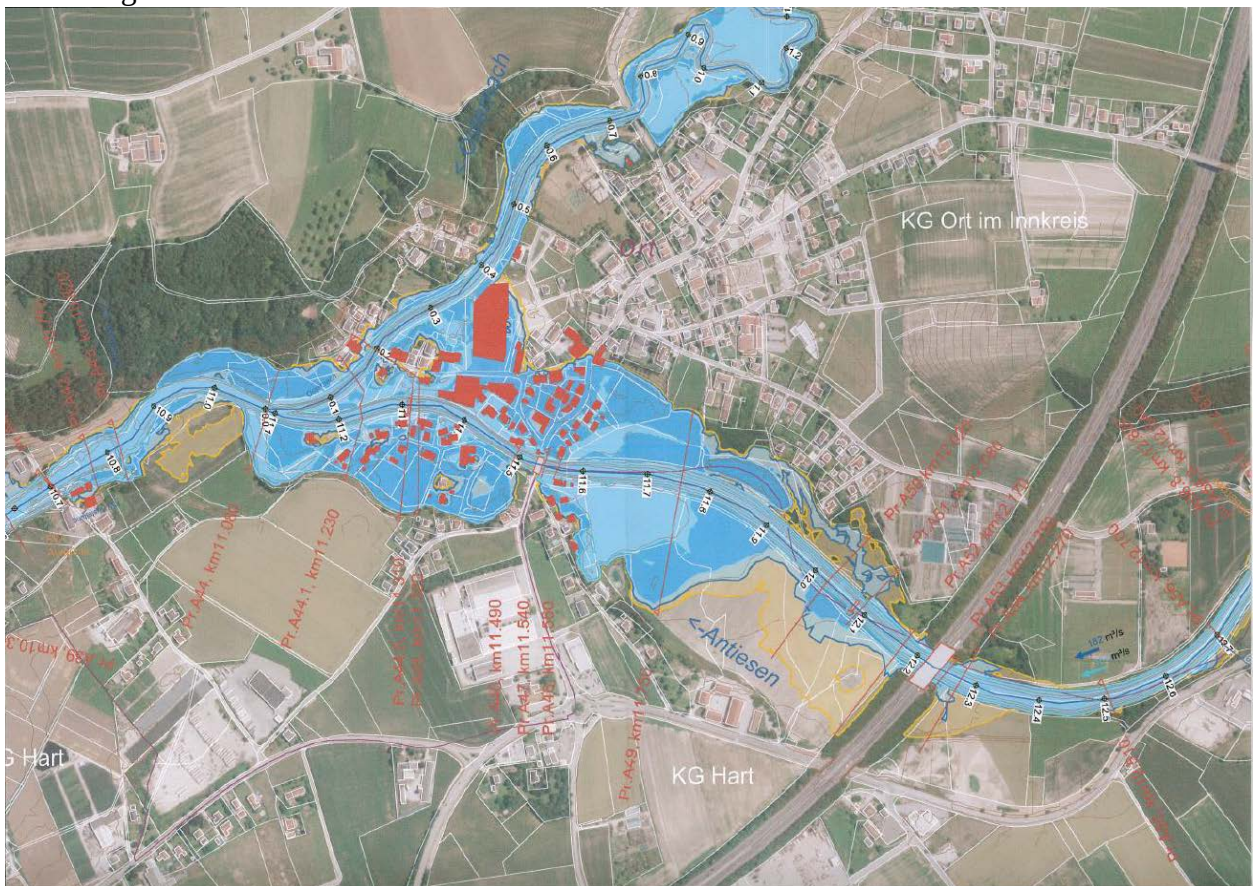
Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass der Gefahrenzonenplan Antiesen nach dem erfolgten Auflageverfahren nun vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen ist und dieser Plan soll auch beim anstehenden Hochwasserprojekt berücksichtigt werden.

Dieses Gesamtprojekt wurde vom Büro DI Wölfler für sämtliche Anrainergemeinden an der Antiesen nach dem Hochwasser 2002 ausgearbeitet. In diesem Plan ist der gesamte Flussverlauf der Antiesen von der Quelle bis zur Mündung ersichtlich und es finden die verschiedenen HQ Bereiche für die bestehende und zukünftige Raumplanung Berücksichtigung.

Bei Neubauten bzw. Umwidmungen im Bereich der Gefahrenzone muss dieser beachtet werden.

Das Hochwasserprojekt Ort/Osternach ist noch nicht eingearbeitet, im Zuge der Umsetzung in unserer Gemeinde werden die dann aktuellen Daten eingepflegt und aktualisiert. Das ist auch in anderen Gemeinden so der Fall.

Im Auflageverfahren wurden keinerlei Einwände erhoben.



Beratung:

Nach kurzer Beratung wird sodann zur Abstimmung übergegangen.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Gefahrenzonenplan Antiesen per Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

7. Lustbarkeitsabgabe „Neu“

Der Vorsitzende referiert, dass das Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 überarbeitet und im Juli 2015 beschlossen wurde und es soll nach 6-monatiger Übergangsfrist mit 1.3.2016 bzw. entsprechend den abgehaltenen GMR-Sitzungen später in Kraft treten.

Ziel war, dass die gemeinnützigen Vereine aus der Lustbarkeitsabgabe ausgenommen werden sollten. Auch der GV kam in der erweiterten Beratung mit Vertretern aller Fraktionen am 15.3.2016 überein, dass diesem Ansinnen des Gesetzgebers entsprochen werden soll und hebt von Vereinen keine Lustbarkeitsabgabe mehr ein.

Aufgrund des Woodstock der Blasmusik befindet sich die Gemeinde Ort mit einigen anderen Gemeinden OÖ in einer speziellen Situation, wobei es sich hier um einen gewerblichen Veranstalter handelt.

Diesbezüglich wurde der Entwurf für die neue Lustbarkeitsabgabeverordnung mit der Möglichkeit von Privatvereinbarungen (wie eben einem gewerblichen Veranstalter) in die zu beschließende Verordnung unserer Gemeinde aufgenommen und an den Gemeindebund zur Überprüfung übermittelt bzw. bereits wieder mit geringfügigen Abänderungen, die allen Fraktionen letzte Woche übermittelt wurden, retourniert.

Die Verordnung wird dem GMR mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Die in dieser nun zu beschließenden Verordnung aufgenommen Prozentsätze bzw. Beträge wurden im Gemeindevorstand gemeinsam mit beiden Fraktionsobmännern von SPÖ und Die Grünen beraten und als Empfehlung für den Gemeinderat festgelegt.

Die noch heuer und nächstes Jahr bestehende Vereinbarung mit Grausteinevents betreffend Woodstock ist nur indirekt betroffen. Über Ersuchen von Simon Ertl als Veranstalter möchte dieser eine neue Festlegung der Abgabe, um Planungen über eine längere Bindung am Standort Ort treffen zu können. Hiermit wird sich der GV in der nächsten Sitzung befassen.

Bei Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 31.3.2016 tritt die Verordnung ab Mitte April 2016 in Kraft.

Gem. § 43 OÖ GemO 1990, LGBl 91/1990 wird vom Gemeinderat nachstehende Verordnung beschlossen:

Lustbarkeitsabgabeverordnung

Präambel

Aufgrund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 5 F-VG 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG 2008, sowie mit dem Oö. Lustbarkeitsabgabengesetz 2015 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Lustbarkeiten sind alle im Gemeindegebiet durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen und Vergnügungen, welche geeignet sind, die Besucherinnen/Besucher, Benutzerinnen/Benutzer oder Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu unterhalten oder sonst wie zu erfreuen.

Öffentlich sind Lustbarkeiten, die für alle Personen oder allen Personen eines bestimmten Personenkreises frei oder unter denselben Bedingungen zugänglich sind.

Die Abgabepflicht wird eingeschränkt auf

1. Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgeldes gebunden ist.
2. Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind.
3. Wettterminals im Sinne des § 2 Z. 8 des Oö. Wettgesetzes.

Spielapparate im Sinne dieser Verordnung sind technische Einrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind, einschließlich von Vorrichtungen für die Durchführung von Warenausspielungen im Sinne des § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der geltenden Fassung.

Nicht als Spielapparate im Sinn dieses Landesgesetzes gelten Unterhaltungsgeräte, das sind Kegel- und Bowlingbahnen, Fußballtische, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Billardtische, Darts-, Kinderreit- und Musikautomaten sowie Schießanlagen, die ausschließlich sportlichen Zwecken dienen.

Wettterminals sind technische Einrichtungen, die der elektronischen Eingabe und Anzeige von Wettdaten oder der Übermittlung von Wettdaten über eine Datenleitung dienen.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

- Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten,
 - Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz,
 - Veranstaltungen ausschließlich zum Erwerb, der Erweiterung oder der Vertiefung von Bildung, Wissen oder Können (zB Seminarvorträge, Volksbildung, Schulveranstaltungen),
 - sportliche Vorführungen und Wettbewerbe im Sinne der Bestimmungen des § 1 OÖ Sportartenverordnung 2014,
 - Veranstaltungen gemeinnütziger, von Gebietskörperschaften subventionierter Kulturvereine,
 - Veranstaltungen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen,
 - Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich dem Feuerwehr- oder Rettungswesen zugute kommt,
 - Tanzbelustigungen, Kostümfeste, Faschingsbälle,
 - geschlossene Tanzunterrichtskurse der behördlich bewilligten Tanzschulen,
 - Foto- und Filmvorführungen, Theateraufführungen, Folkloredarbietungen, Kabarett, Vorträge, Kleinkunstaufführungen und Vorlesungen.
- (2) Auf Antrag des Unternehmers sind Veranstaltungen und Vergnügungen von der Lustbarkeitsabgabe zu befreien, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar für bereits im Rahmen der Anmeldung abschließend anzugebende gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet wird.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Abgabepflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung/Vergnügung.
- (2) Unternehmer ist
- auf dessen Rechnung oder in dessen Namen die Veranstaltung/Vergnügung durchgeführt wird,

- derjenige, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Sofern für die Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung ein Eintrittsgeld, in welcher Form immer, erhoben wird, wird die Lustbarkeitsabgabe vom Eintrittsgeld erhoben. Das Eintrittsgeld ist die Summe der für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung vereinnahmten Entgelte und somit die für den Besuch/für die Teilnahme bedingte finanzielle Gegenleistung.
- (2) Zum Eintrittsgeld zählen:
 - das tatsächliche im Sinne einer Kartenabgabe von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer entrichtete Entgelt für den Preis der Eintrittskarten z.B. Kartenpreis
 - andere der Höhe nach von vornherein festgelegten Entgelte wie z.B. die ohne Ausgabe von Eintrittskarten festgelegten Eintrittsgelder ,
 - Bonusgelder, die geleistet werden, um im Rahmen der Veranstaltung/Vergnügung besondere Begünstigungen wie z.B. Tischreservierungen zu erhalten, wenn diese anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden,
 - jene Entgelte, welche aufgrund von entgeltlich abgegebenen Eintrittskarten (Vorteilscards und ähnlicher Karten), die den Zutritt zu zwei oder mehreren Veranstaltungen/Teilnahme an Vergnügungen ermöglichen, vereinnahmt werden,
 - Bonuskarten, Festabzeichen oder sonstige Kennzeichnungen und Eintrittsausweise, welche als Voraussetzungen für den Besuch der Veranstaltung/Teilnahme an der Vergnügung entgeltlich abgegeben werden und anstelle eines Eintrittsgeldes gefordert werden.
- (3) Die Lustbarkeitsabgabe, die Umsatzsteuer sowie allfällige Versandkosten der Eintrittskarten gehören nicht zur Bemessungsgrundlage; unentgeltlich ausgegebene

Karten, wie Gästekarten oder Freikarten, sind abgabefrei, wenn sie als solche im Vorhinein kenntlich gemacht werden.

§ 5

Abgabesatz

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, beträgt die Lustbarkeitsabgabe bei der Zulassung zur Veranstaltung/Vergnügung aufgrund von Eintrittsgeldern grundsätzlich 5 % des Eintrittsgeldes
- (2) Sondervereinbarungen in Zusammenhang mit wiederkehrenden Großveranstaltungen gem. §1 Abs. 1 mit einer zu erwartenden Besucheranzahl von mehr als 1000 Besucher zwischen dem Abgabepflichtigen und der Gemeinde Ort im Innkreis zur Festlegung der Lustbarkeitsabgabe sind zulässig. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
- (3) Für den Betrieb von Spielapparaten beträgt die Abgabe € 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung; in Betriebsstätten (unabhängig vom Veranstalter) mit mehr als acht solchen Apparaten € 50,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat.

¹⁾ max. 25 %; bei Filmvorführungen max. 10 %

²⁾ beispielhafte Aufzählung: Ergänzung oder Streichung von Veranstaltungen ist möglich

³⁾ max. € 50,00

⁴⁾	max.	€	75,00
---------------	------	---	-------

- (4) Für den Betrieb von Wettterminals beträgt die Abgabe € 250,- je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung.

§ 6

Anmeldung

Der abgabepflichtige Unternehmer muss die im Gemeindegebiet entgeltlich durchgeführte Veranstaltung/Vergnügung spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Abgabenbehörde anmelden.

Die Anmeldung muss den genauen Ort und die Zeit (Zeitdauer) sowie die Art der Veranstaltung/Vergnügung bezeichnen; die Abgabenbehörde hat auf Antrag über die Anmeldung eine Bescheinigung auszustellen.

Der Unternehmer des Betriebs von Spielapparate und von Wettterminals hat die Inbetriebnahme drei Werktage vorher der Abgabenbehörde anzumelden; über die Anmeldung ist ebenfalls auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen.

Sofern der Unternehmer zusätzliche Spielapparate oder Wettterminals in Betrieb nimmt oder eben solche von der Aufstellung ausnimmt, hat er dies ebenfalls drei Werktage vorher der Abgabenbehörde mitzuteilen.

§ 7

Sicherheitsleistung

Um einer Gefährdung oder wesentlicher Erschwerung der Einbringung der Abgabe vorzubeugen, kann die Abgabenbehörde in begründeten Fällen die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Abgabenschuld bescheidmäßig vorschreiben; die Abgabenbehörde darf die Lustbarkeit untersagen, solange die Sicherheit nicht gewährleistet ist.

§ 8

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei der Kartenabgabe

- (1) Alle Eintrittskarten (einschließlich der Online-Tickets, e-tickets udgl) müssen
- mit fortlaufender Nummer versehen sein und
 - den Unternehmer, die Zeit, den Ort, die Art der Lustbarkeit und das Eintrittsgeld angeben.

1) max. € 250,00

Die Eintrittskarten sind bei der Anmeldung zur amtlichen Kennzeichnung vorzulegen; dies gilt auch, wenn anstelle von Eintrittskarten sonstige Eintrittsausweise vorgesehen sind.

Der Unternehmer darf den Besuch der Veranstaltung/Vergnügung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten oder gegen Ausgabe sonstiger Eintrittsausweise gestatten.

Die Teilnehmer bzw. Besucher der Veranstaltung/Vergnügung haben Eintrittskarten bzw. Eintrittsausweise jederzeit den Kontrollorganen der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzuweisen.

- (2) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Lustbarkeit einen fortlaufenden Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Karten der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen ist; Karten, die für mehrere Lustbarkeiten Gültigkeit haben, sind binnen einer Woche nach Fälligkeit des Abonnementpreises abzurechnen.
- (3) Der Veranstalter hat binnen einer Woche ab Durchführung der Veranstaltung/Vergnügung eine Abrechnung über die entrichteten Eintrittsgelder der Gemeinde (dem Magistrat) vorzulegen.
- (4) Die Gemeinde (der Magistrat) kann Ausnahmen von den in Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Erfordernissen gestatten sowie von der amtlichen Kennzeichnung absehen, sofern dadurch die Bemessung der Abgabe nicht erschwert oder gefährdet wird.

- (5) Die Abgabenschuld entsteht mit der Entrichtung des Eintrittsgeldes.
- (6) Nach Vorlage der Abrechnung bzw. nach Durchführung der Ermittlungen hat die Gemeinde (der Magistrat) die Abgabe bescheidmäßig festzusetzen (§ 198 BAO).
- (7) Die Abgabenschuld ist einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides an den Abgabenschuldner zur Zahlung fällig und zu entrichten.
- (8) Besteht zwischen dem Veranstalter/Abgabenschuldner und der Gemeinde Ort im Innkreis eine Sondervereinbarung zur Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe gem. § 5 Abs.2, entfällt diese Berechnungsweise und es ist analog dieser in der Vereinbarung festgelegten Bedingungen vorzugehen.

§ 9

Entstehen der Abgabenschuld, Abgabefälligkeit und Abgabenvorschreibung bei Spielapparaten und Wettterminals

- (1) Die Abgabenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Spielapparates bzw des Wettterminals.
- (2) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenschuld bescheidmäßig vorzuschreiben (festzusetzen).

Sofern die Abgabe (auch) für einen in der Zukunft gelegenen Abgabenzeitraum festzusetzen ist und die Abgabenhöhe monatlich in gleicher Höhe erfolgt, hat die Gemeinde (der Magistrat) bei der Festsetzung der Abgabenschuld im Abgabenbescheid festzulegen, dass diese Abgabenfestsetzung auch für die folgenden Kalendermonate gilt (Dauerabgabenbescheid).

Ändern sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Voraussetzungen, ist ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen.

- (3) Die Abgabe ist am 15. eines Monats für den unmittelbar vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig und zu entrichten.

§ 10

Abgabenkontrolle

- (1) Der Unternehmer hat der Abgabenbehörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abgabenerhebung erforderlich sind.
- (2) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Lustbarkeitsabgabeordnung zu überwachen, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und insbesondere Erhebungen an Ort und Stelle der Veranstaltung/Vergnügung unentgeltlich vorzunehmen.

§ 11

Haftung

- (1) Für die Entrichtung der Abgabe haften neben dem Unternehmer die
1. Inhaber der für die Lustbarkeit benützten Räume bzw Grundstücke sowie
 2. Inhaber der Spielapparate.
- (2) Inhaber im Sinne dieser Verordnung ist der Eigentümer, der Besitzer und der sonstige Verfügungsberechtigte.
- (3) Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht steht der im Rahmen eines Haftungsverfahrens erteilten Auskunft über festgesetzte bzw. entrichtete Steuerbeträge an in Abs.1 genannten Personen nicht entgegen.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 15.4.2016 in Kraft.
- (2) Die Lustbarkeitsordnung der Gemeinde Ort im Innkreis, kundgemacht vom 26.1.1984 bis 10.2.1984, außer Kraft.
- (3) Auf Abgabentatbestände, die vor dem 1.3.2016 verwirklicht wurden, findet das bis dahin geltende Recht weiterhin Anwendung.

Beratung:

Nach kurzer Beratung erfolgt die Abstimmung über die Lustbarkeitsabgabeverordnung.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann mittels Handzeichen die Lustbarkeitsverordnung der Gemeinde Ort im Innkreis in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

8. Jahresbericht 2015 Gesunde Gemeinde

Die Gesunde Gemeinde ist einmal im Jahr verpflichtet, einen Bericht über die Aktivitäten dem Gemeinderat vorzulegen.

Screenshot 2015

Selbstständig im Alter wurde von den Gemeindebürgern nicht angenommen, daher wurde es wieder aus dem Angebot genommen.

Dieser Bericht dient zur Information und es ist daher kein Beschluss zu fassen.

Der Jahresbericht wird im Gemeinderat mittels Power Point zur Kenntnis gebracht.

Aktivitäten							
Zeilen: 19							
	Gemeinde	Art	Bezeichnung	Kernbereich	Datum	Freigabe	Basispunkte
⌵	4974 Ort im Innkreis	Selbständig im Alter (SelbA)		Kernbereich 5	01.01.2015 - 31.07.2015	freigegeben, am 05.10.2015	bereits vergeben
⌵	4974 Ort im Innkreis	Wirbelsäulengymnastik	Wirbelsäulengymnastik	Kernbereich 2	12.01.2015 - 26.03.2015	freigegeben, am 24.03.2015	bereits vergeben
⌵	4974 Ort im Innkreis	Kochkurse	Brotbackkurs	Kernbereich 2 und 4	21.01.2015	freigegeben, am 28.01.2015	45
⌵	4974 Ort im Innkreis	Ernährungsvortrag	Schrittweise zu einer gesunden Ernährung	Kernbereich 8	05.02.2015	freigegeben, am 16.02.2015	keine Basispunkte
⌵	4974 Ort im Innkreis	Sonstiger Turnkurs	Yoga-Kurs	Kernbereich 2	23.02.2015 - 27.04.2015	freigegeben, am 30.04.2015	bereits vergeben
⌵	4974 Ort im Innkreis	Initiative "Wir machen Meter"	Wir machen Meter	Kernbereich 6	26.03.2015 - 26.10.2015	freigegeben, am 27.07.2015	25
⌵	4974 Ort im Innkreis	Sportutensilien, die sich Gemeindebürger/Innen ausleihen können	Yogamatten	Kernbereich 7	20.04.2015	freigegeben, am 30.04.2015	15
⌵	4974 Ort im Innkreis	Treffpunkt Gesundes Oberösterreich	Aktionstag für die ganze Familie mit "Treffpunkt Gesundes OO"	Kernbereich 5 und 4	09.05.2015	freigegeben, am 25.08.2015	15
⌵	4974 Ort im Innkreis	Sonstiges	Schwimmkurs	Kernbereich 8	10.07.2015 - 15.07.2015	freigegeben, am 27.07.2015	keine Basispunkte
⌵	4974 Ort im Innkreis	Alle gesundheitsfördernde Anschaffungen, die nicht dem Kernbereich 7 zugeordnet werden können	Kooperationsaktivität Gesunder Kiga - Pürrierstab und Rührschüsseln für Gesunden Kindergarten	Kernbereich 8	16.07.2015	nicht freigegeben	keine Basispunkte
⌵	4974 Ort im Innkreis	Seniorentanz		Kernbereich 2	14.09.2015 - 30.11.2015	freigegeben, am 15.12.2015	bereits vergeben
⌵	4974 Ort im Innkreis	Sonstiger Turnkurs	Kinderturnen	Kernbereich 2 und 4	23.09.2015 - 25.11.2015	freigegeben, am 15.12.2015	bereits vergeben
⌵	4974 Ort im Innkreis	Sonstiger Turnkurs	Kinderzumba	Kernbereich 2 und 4	23.09.2015 - 25.11.2015	freigegeben, am 15.12.2015	bereits vergeben
⌵	4974 Ort im Innkreis	Sonstiger Turnkurs	Yoga	Kernbereich 2	08.10.2015 - 03.12.2015	freigegeben, am 15.12.2015	bereits vergeben
⌵	4974 Ort im Innkreis	Sonstiges	Infostand über Gesunde Schuljause in der Volksschule	Kernbereich 8	26.11.2015	freigegeben, am 15.12.2015	keine Basispunkte
⌵	4974 Ort im Innkreis	Gemeindekindergarten Ort im Innkreis		Kernbereich 3	2015	freigegeben, durch Abt. Gesundheit	35
Basispunkte im Jahr 2015							100
Anz. der Aktivitäten im Jahr 2015							15
Zeilen: 19							
Neue Aktivität Excel Export Aktivitäten von 31.12.2014 bis 01.01.2016 Suchen Abbrechen							

Beratung:

Bürgermeister Reinhaller bedankt sich für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr durch die Arbeitskreisleiterinnen Pauline KINZLBAUER und Ingrid MAYRHOFER, den Mitgliedern des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde für ihre Bemühungen und Aktivitäten.

Beschluss:

Über Antrag des Vorsitzenden wird sodann der Jahresbericht 2015 der Gesunde Gemeinde Ort im Innkreis einstimmig zur Kenntnis genommen.

9. Antrag Grüne: Schaffung von zusätzlichen Asylquartieren

Der Vorsitzende verweist auf den Antrag vom 11.3.2016 den die Fraktion „Die GRÜNEN“ Ort/Innkreis gemäß § 46 Abs. 2 OÖ GemO gestellt haben. Das Verlangen auf Aufnahme des TOP „SCHAFFUNG VON ZUSÄTZLICHEN ASYLQUARTIERSPLÄTZEN IN ORT IM INNKREIS“ in die nächste Sitzung des Gemeinderates.

Ich ersuche den Fraktionsvorsitzenden der GRÜNEN um Erläuterung seines Antrages. Der Antrag wird dem GMR auch mittels Beamer vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Ort im Innkreis	2016
EPZ:	
Einzel:	11.3. März 2016
am:	
1	2
3	4



VERLANGEN

der unterfertigten GemeinderätInnen
gemäß § 46 Abs. 2 OÖ Gemeindeordnung 1990
auf Aufnahme des Antrages

Schaffung von zusätzlichen Asylquartiersplätzen in Ort im Innkreis

in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung.

Einleitung/Begründung:

Auf Grund der hohen Anzahl an Asylanträgen und der langen Bearbeitungsdauer wird weiterhin von einem steigenden Bedarf an Asylquartiersplätzen ausgegangen. Diesen Kraftakt kann Oberösterreich nur gemeinsam bewältigen, weswegen zahlreiche Institutionen und Organisationen an die Gemeinden appelliert haben, zusätzliche Asylquartiersplätze zu schaffen und Unterstützung zugesagt haben.

Für die unterzeichnenden GemeinderätInnen ist es wünschenswert, dass sich auch Ort im Innkreis aus eigenem Antrieb noch stärker an der menschenwürdigen Unterbringung von AsylwerberInnen beteiligt und einen Beitrag zur Vermeidung von Obdachlosigkeit leistet.

Wie wir aus Gesprächen mit der Bevölkerung wissen, besteht in Ort im Innkreis eine hohe Bereitschaft, an der Integration schutzsuchender Menschen mitzuwirken.

Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderates stellen daher folgenden

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass in Ort im Innkreis zusätzliche Asylquartiersplätze geschaffen werden sollen.

Ziel dabei ist, in jedem Fall die Quote von Unterkünften für asylwerbende Menschen im Ausmaß von 1,5% der Gesamtbevölkerung von Ort im Innkreis zu erfüllen.

Der Bürgermeister wird ersucht, umgehend zu prüfen:

- Welche Gebäude / Räume in Gemeindename für die Unterbringung von Flüchtlingen geeignet sind.
- Welche Grundstücke möglicherweise für die Errichtung von mobilen Wohnungen durch Hilfsorganisationen geeignet sind.

Des Weiteren wird die der Bürgermeister ersucht, darüber die zuständigen Stellen des Landes Oberösterreich ehestmöglich zu informieren und – so es sich um Eigentum der Gemeinde handelt – die Räumlichkeiten und / oder Grundstücke für diesen Zweck anzubieten.

Ort im Innkreis, am 3.3.2016

Beratung:

GR Standhartinger begründet seinen Antrag wie folgt, die Gemeinde möge die Quote von 1,5% - 18 Plätze zur Verfügung stellen bzw. organisieren, damit das Durchgriffsrecht nicht zur Anwendung kommt. Es folgt eine grundsätzliche Diskussion ob die Gemeinde überhaupt in der Verpflichtung steht diese geforderte Mindestquote zu erfüllen. Einige Gemeinderäte befürchten sogar, dass wenn die 18 Asylplätze von der Gemeinde bereitgestellt werden, trotzdem noch immer das zwangsweise Durchgriffsrecht verhängt werden kann. Da die Gemeinde Ort keine geeigneten Objekt besitzt gibt GR Bögl zu verstehen, dass sich der Ausschuss für Umwelt, Jugend, Familie, Senioren und Integration Fragen, damit ausführlich befassen soll.

Daraufhin zieht GR Standhartinger seinen Antrag zurück und bittet um Zuweisung an die zuständige Ausschussobfrau, GR Seeger-Wiesinger um Einberufung einer Sitzung, wo dieser Antrag gesondert behandelt werde.

10. Allfälliges

- **Amtsgebäude Neubau:**

Der Vorsitzende teilt mit, dass nach Mitteilung des Landesverwaltungsgerichtes vom 15.03.2016, erfolgte die Zurückweisung des Antrages auf Verfahrenshilfe betreffend Beschwerde gegen den Bescheid des Gemeinderates vom 16.12.2015.

Weiteres berichtet der Vorsitzende über den Entscheid des LVWG vom 23.3.2016 in diesem die Beschwerden gegen den Amtsgebäude Neubau als unzulässig rückgewiesen wurden und dadurch der Baubeginn nun jederzeit möglich wird. Der Abriss des bestehenden Gebäudes erfolgt durch die Fa. Katzlberger in den nächsten Wochen.

Von mehreren Gemeinderäten kam die Anregung bis zur nächsten GR-Sitzung sollte unbedingt ein Standort für das neue Buswartehaus gefunden werden.

Zum Fassadenaufbau informiert Bürgermeister Reinthaler den Gemeinderat, dass es beim 50 er Ziegel bleibt und keinen Vollwärmeschutz verbaut wird.

- **Flurreinigung:**

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Jägerschaft Ort für die erfolgte Flurreinigung im Bereich Osternach.

- **Gehsteig Bischelsdorf:**

Bürgermeister Reinthaler berichtet über positive Gespräche mit den Ehegatten Herbert und Gertraud Wagner betreffend einer Grundabtretung für den Gehsteigbau in Bischelsdorf. Dadurch können jederzeit die Erdarbeiten begonnen werden.

- **Verständigung GR-Sitzung:**

GR Bögl regt an, dass bei der Verständigung der GR-Sitzungen vermerkt werden sollte, welche Fraktion den Vorsitz bei der Fragestunde hat.

- **Bauausschuss:**

GR Deschberger weist darauf hin, dass an hin keine Einladung für die letzte BA-Sitzung ergangen sei.

11. Fragestunde SPÖ

Keine Wortmeldungen.